



**Aktionsplan  
zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens,  
zur Qualitätssicherung der rechtlichen  
Betreuung sowie  
zur Vermeidung unnötiger Betreuungen**



- I. Stand des Betreuungswesens 22 Jahre nach Einführung des Betreuungsrechts
- II. Politische Zielvorgaben des Koalitionsvertrages
- III. Entstehung und Selbstverständnis des Aktionsplans
- IV. Überblick über die einzelnen Handlungsansätze

# I. Stand des Betreuungswesens



- 1992 löste das Betreuungsrecht die Entmündigung mit dem Anspruch ab, mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen. Gesetzliche Eckpunkte waren:
  - Betreuung nicht als tatsächliche Hilfestellung im Alltag, sondern als Rechtsfürsorge ausgestaltet, d.h. Hilfebedürftige erhalten einen rechtlichen Stellvertreter
  - Betreuungsanordnung nur als ultima ratio
  - Ehrenamtliche Führung der Betreuung



# I. Stand des Betreuungswesens

- Die Gesetzessystematik des Betreuungsrechts erfüllt den selbst gestellten Anspruch – aber wie hat sich das Betreuungswesen in tatsächlicher Hinsicht entwickelt?
- Zahlen anhängiger Betreuungsverfahren in NRW:
  - 31.12.1992: 122.117 (BW 1992: 40.315)
  - 31.12.2013: 296.651 (BW 2013: 111.072)
  - bei gesunkener Bevölkerungszahl 143 %-Anstieg
- Die Quote ehrenamtlich bestellter Betreuer ist seit Jahren rückläufig (2012: 59%; 2013: 52 %).

# I. Stand des Betreuungswesens



- Kosten des Betreuungswesens in NRW:
  - 31.12.1992: 1,3 Mio. € (BW 1992: 0,3 Mio. €)
  - 31.12.2013: 218,1 Mio. € (BW 2013: 56,1 Mio.€)
- Gründe für das Abweichen von Anspruch und Wirklichkeit:
  - Demographische Entwicklung
  - Wegfall von Familienstrukturen/Vereinzeling
  - Zunahme psychischer Krankheiten
  - Komplexität des Geschäftsverkehrs und Rechtssystems

# I. Stand des Betreuungswesens



- Tatsächliche Entwicklung ist auch vor dem Hintergrund der seit 2009 geltenden UN-BRK zu hinterfragen, durch die
  - die Vertragsstaaten verpflichtet werden, Menschen mit Behinderung soweit wie möglich effektive Unterstützungsmaßnahmen zu gewähren, damit sie zum Treffen eigener selbstbestimmter Entscheidungen in der Lage sind und
  - in finanzieller Hinsicht ein entsprechender Mitteleinsatz geboten ist.



# I. Stand des Betreuungswesens

## FAZIT:

Handlungsbedarf im Betreuungswesen, denn seine ständige Ausweitung

- stellt die Verwirklichung der Selbstbestimmung in Frage,
- erscheint angesichts des gesetzlichen Nachrangs der rechtlichen Betreuung bedenklich und
- ist wegen der ständig steigenden Betreuungskosten kritisch zu betrachten, weil die Mittel u.U. effizienter zur Herstellung von mehr Selbstbestimmung eingesetzt werden könnten.

## II. Politische Zielvorgaben des KoaV



Auszüge aus dem KoaV, Zeilen 7131 bis 7138:

- *rechtliche Betreuung nur einrichten, wenn dies zum Wohle der betroffenen Menschen erforderlich,*
- *rechtliche Betreuungen vermeiden, sofern andere Hilfen zur Verfügung stehen, und dementsprechende Strukturverbesserungen anstreben,*
- *Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung, des Einsatzes von Vorsorgevollmachten und der Betreuungsvereine.*



# III. Entstehung und Selbstverständnis



- Aktionsplan vom JM in Abstimmung mit MAIS sowie weiter fachlich berührten Ressorts (MFKJKS, MIK, MGEPA und FM) entworfen
- Billigung der Entwurfsfassung durch Kabinettsbeschluss vom 6. Mai 2014
- Anschließend umfangreiche Beteiligung der maßgeblichen Akteure des Betreuungswesens
- Nach Auswertung der Beteiligung „Abschlussfassung“ des Aktionsplans vom Kabinett am 30. September 2014 beschlossen

# III. Entstehung und Selbstverständnis



- Aktionsplan enthält ein Bündel inhaltlicher Handlungsansätze
- Aktionsplan ist ein „offenes Konzept i.S.e. lernenden Systems“, d.h. Fortschreibung mit zielkonformen Handlungsansätzen möglich
- Aktionsplan setzt auf Zusammenarbeit und Kooperation mit Beteiligten



## IV. Überblick über einzelne Handlungsansätze

### 1. Gesetzliche Vertretungsmacht für nahe Angehörige

- Rechtliche Verankerung der „Laienvorstellung“:  
Eheleute/LP können sich vertreten ?
- Diskussion schon 2005, in Schweiz und Österreich  
inzwischen entsprechende Regelung.
- Maßgebliche Aspekte einer mögl. Regelung:  
Kreis der Berechtigten, Vertretungsbereiche, Verhältnis  
zur Vorsorgevollmacht, Wille des Betroffenen,  
Missbrauchsvorkehrung, Sicherheit des Rechtsverkehrs



## IV. Überblick über einzelne Handlungsansätze

### 2. Verbreitung und Stärkung der Vorsorgevollmacht

- Vorsorgevollmacht (VV) als privatautonome Entscheidungsmöglichkeit, wer bei bestehendem Hilfebedarf Entscheidungen treffen soll.  
Steigerung des Verbreitungsgrades der VV durch:
  - Information mittels Öffentlichkeitsarbeit
  - Unterstützung von Bevollmächtigten
  
- Akzeptanzsteigerung durch stärkere normative Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht („amtliches Muster“)



## IV. Überblick über einzelne Handlungsansätze

### 3. Nutzung „anderer Hilfen“

- Analyse zum Betreuungswesen: Betreuungen teilweise zu schnell angeordnet, ohne intensive Klärung, ob Hilfebedarf nicht anderweitig aufzufangen.
- Anstieg der Betreuungsverfahren dürfte sich z. T. damit erklären, dass nicht mehr Bedarf an rechtlicher Stellvertretung, sondern vielmehr Ausdruck eines gestiegenen Bedürfnisses nach unabhängiger Beratung und Unterstützung bei Geschäftsbesorgungen (kurzfristiger „Sozialagent“ bzw. „Assistenz“).



## IV. Überblick über einzelne Handlungsansätze

- Ab 1. Juli 2014 Betreuungsbehördenstärkungsgesetz: Feststellung des konkreten Hilfebedarfs im Einzelfall, Vermittlung niederschwelliger Hilfen sowie stärkere Behördenzusammenarbeit.
- Betreuungsbehörden soll durch Ministerien fachliche Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung geleistet werden, um die erwünschte Wirkung des Gesetzes zu erzielen.



## IV. Überblick über einzelne Handlungsansätze

### 4. Stärkung ehrenamtlicher Betreuungen

- Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung wieder stärken und anerkennen:
  - Intensivierung Öffentlichkeitsarbeit/Fortbildung
  - Beseitigung von Hindernissen (SGB II-Anrechnung)
  - Verbesserung Informationsfluss Gerichte - Vereine, um zugehendes Unterstützungsangebot zu bieten
  - Gewinnung von Landesbediensteten (Projekte FM, NtG)
  - Untersuchung zur Intensivierung der Querschnittsarbeit und ihrer Rentabilität



## IV. Überblick über einzelne Handlungsansätze

### 5. Entbürokratisierung und Eindämmung des Honoraraufwands

- Bei unerlässlichen Betreuungen ist effizienter Einsatz von Haushaltsmitteln geboten:
  - Vermeidung eines der Selbstbestimmung zuwiderlaufenden Verfahrensaufwandes, z.B. durch Prüfung, ob Gutachten bei evidentem Betreuungsbedarf und Einvernehmen des Betroffenen verzichtbar
  - Gutachterkonkurrenz durch Vergleichsmöglichkeiten
  - Gerichtsmedizinischer Dienst/Kooperation mit MDK





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !